

Kreis Gütersloh

Abteilung Umwelt

Informationen

über die Beförderungserlaubnis für gefährliche Abfälle gemäß § 54 KrWG

Wer benötigt eine Beförderungserlaubnis?

- Jede Firma, die gewerbsmäßig gefährliche Abfälle transportiert.
- Beförderer, auch ausländische, die die oben genannten Abfälle grenzüberschreitend transportieren.

Nicht erforderlich ist eine Beförderungserlaubnis für

- Entsorgungsfachbetriebe, die für die Beförderung von Abfällen zertifiziert sind sowie
- Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger,
- Beförderer, die im Rahmen ihres wirtschaftlichen Unternehmens Abfälle transportieren,
- den Transport gefährlicher Abfälle zur Verwertung, deren Rücknahme durch den Hersteller freiwillig geschieht oder vorgeschrieben ist (z.B. für Verpackungen, Elektrogeräte, Batterien, Altfahrzeuge),
- EMAS-Betriebe,
- Sammlung oder Beförderung mit Seeschiffen,
- Paket-, Express- und Kurierdienste, soweit das Gefahrgutrecht eingehalten wird (Aufzählung nicht abschließend)
- den Transport von Altfahrzeugen (nach den Vorschriften der Altfahrzeug-Verordnung)

Welche Unterlagen sind für einen Antrag erforderlich?

Das Antragsformular steht Ihnen unter www.zks-abfall.de zur Verfügung und ist bevorzugt elektronisch auszufüllen. Die Beantragung der Erlaubnis kann auch in Papierform unter Verwendung des entsprechenden Formblattes unter Beifügung der genannten Unterlagen erfolgen.

Im Falle der elektronischen Antragstellung ist die Abgabe einer sogenannten qualifizierten elektronischen Signatur erforderlich. Das bedeutet, dass der Antragsteller über eine entsprechende gültige Signaturkarte verfügen muss.

Für den Antragsteller (Betriebsinhaber)

- Gewerbeanmeldung,
- Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregisterauszug,
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (firmenbezogen, Belegart 9)
- Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0)
- Nachweis der KFZ-Haftpflichtversicherung
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung

Für den gesetzlichen Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigten Gesellschafter, Geschäftsführer

- Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (personenbezogen, Belegart 9))

Für die verantwortliche Person, die den Betrieb leitet und beaufsichtigt, und deren Vertreter

- Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (personenbezogen)
- Fachkundenachweis (Die Fachkundenanforderung richtet sich an den Inhaber des Betriebes, soweit er selbst für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und an die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen, soweit solche vorhanden sind. Der Inhaber muss damit immer dann fachkundig sein, wenn er selbst die Leitung und

Beaufsichtigung der betrieblichen Tätigkeit des Beförderns von gefährlichen Abfällen wahrnimmt.)

Hinweis Sie müssen die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister und die Führungszeugnisse beim zuständigen Ordnungsamt beantragen.

Wie weise ich meine Fachkunde nach?

- Die für die Tätigkeit notwendige Fachkunde erfordert gemäß § 5 AbfAEV: Kenntnisse durch nachgewiesene 2-jährige praktische Tätigkeit, der beantragten Erlaubnis entsprechende, praktische Tätigkeit oder Kenntnisse durch nachgewiesene
- 1-jährige, der beantragten Erlaubnis entsprechende, praktische Tätigkeit, falls ein(e)... Hochschul- oder Fachhochschulabschluss, kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung, Qualifikation als Meister, auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist, nachgewiesen werden kann.
- Die praktische Tätigkeit ist durch eine Bescheinigung des Betriebes nachzuweisen, in dem diese ausgeübt wurde. Die Tätigkeiten sollen konkret beschrieben werden.

Die Lehrgänge sind vor der erstmaligen Erteilung einer Beförderungserlaubnis und dann regelmäßig alle drei Jahre zu besuchen. Die rechtzeitige Teilnahme ist unaufgefordert nachzuweisen.

Nachweis über die Teilnahme an einem behördlich anerkannten Fachkundelehrgang (Liste von Lehrganganbietern kann gern beim Kreis Gütersloh angefordert werden).

In den Lehrgängen müssen folgende **Kenntnisse der Fachkunde** vermittelt worden sein:

- Sach- und fachgerechte Einsammlung und Beförderung von Abfällen unter besonderer Berücksichtigung der abfallrelevanten Transporttechnik und Kennzeichnung von Fahrzeugen und Behältern,
- Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung,
- Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen,
- Vorschriften des Abfallrechts und des für die Einsammlungs- und Beförderungstätigkeit geltenden sonstigen Umweltrechts,
- Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht,
- Vorschriften der betrieblichen Haftung.

Was kostet eine Beförderungserlaubnis?

Die Gebühren für die Bearbeitung und Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis nach § 54 KrWG werden gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW erhoben. Diese richten sich nach dem Verwaltungsaufwand und belaufen sich auf 500,--Euro bis 1.000,--Euro.

Für die Änderung einer bestehenden Erlaubnis wird in der Regel eine Gebühr in Höhe von 200,--Euro erhoben.

Wann gibt's Probleme?

Wer ohne Beförderungserlaubnis gefährliche Abfälle transportiert oder gegen Auflagen der Beförderungserlaubnis verstößt, riskiert eine Geldbuße bis zu 100.000,--Euro.

Welche abfallrechtlichen Begleitpapiere sind beim Transport mitzuführen?

- Beförderungserlaubnis
- Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis
- Begleitschein/Übernahmeschein
- A-Schilder (vorn und hinten am Fahrzeug angebracht gemäß § 55 KrWG)

Was muss ich sonst noch wissen?

- Die Beförderungserlaubnis wird für das gesamte Bundesgebiet erteilt. Sie ist nicht übertragbar, da sie an persönliche Voraussetzungen des Inhabers anknüpft.
- Sofern Sie den Antrag nicht inhaltlich beschränken, wird die Beförderungserlaubnis für den gesamten Abfallartenkatalog unbefristet ausgesprochen.
- Die rechtlichen Grundlagen für die Beförderungserlaubnis sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen, die Abfallverzeichnis-Verordnung, die Nachweisverordnung und die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW.
- Wesentliche Änderungen im Unternehmen sind unaufgefordert mitzuteilen. Dazu zählen Änderungen des Firmennamens, der Adresse des Hauptsitzes des Betriebes, der erlaubnispflichtigen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie des Betriebsinhabers.

Noch Fragen?

Dann wenden Sie sich gern an die Mitarbeiterinnen der Abteilung Umwelt des Kreises Gütersloh:

- Frau Hiemer, Telefon: 05241 85 2751, E-Mail: A.Hiemer@kreis-guetersloh.de
- Frau Surmann, Telefon: 05241 85 2724, E-Mail: A.Surmann@kreis-guetersloh.de